

Kurztitel

Aufnahms- und Eignungsprüfungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 291/1975 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 114/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

21.04.2017

Außerkrafttretensdatum

27.08.2019

Index

70/06 Schulunterricht

Text**Prüfungsgebiete der Eignungsprüfungen**

§ 5. (1) Als Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung abzulegen. Die praktische Prüfung ist an jener Schule abzulegen, an welcher die Aufnahme angestrebt wird, und dient der Feststellung, ob die Aufnahmswerberin oder der Aufnahmsbewerber für die Anforderungen der zu vermittelnden berufsspezifischen Ausbildungsinhalte hinsichtlich

1. der musikalischen Bildbarkeit, insbesondere der Fähigkeit zum Erfassen und Nachvollziehen von Rhythmen und Melodien sowie der Voraussetzung für die Erlernung der im Lehrplan vorgesehenen Instrumente,
2. der Fähigkeit zu schöpferischem Gestalten,
3. der körperlichen Gewandtheit und Belastbarkeit sowie
4. der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit

geeignet ist. Die Arbeitszeit darf insgesamt vier Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Termine für die praktische Prüfung werden nach den organisatorischen Erfordernissen des Aufnahmeverfahrens durch die zuständige Schulbehörde gemäß § 9 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBI. II Nr. 317/2006, festgelegt.

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2019

Gesetzesnummer

10009399

Dokumentnummer

NOR40192736